

Zertifizierung und Aufnahme in die Registratur als Drama-/TheatertherapeutIn in der DGfT Stand 2012

§ 1 Einleitung

Der Beruf der Drama-/TheatertherapeutIn ist eine Therapieform mit einer langjährigen Tradition. In Deutschland sind schätzungsweise 6.000 Künstlerische Therapeuten aller vier Fachrichtungen tätig. Diese Therapieform ermöglicht eine erweiterte Diagnostik und Behandlung von psychischen, psychosomatischen und körperlichen Störungen. Die Arbeitsfelder erstrecken sich vom eigenständigem bis zum ergänzenden Therapieangebot. Die Drama-/TheatertherapeutIn arbeitet alleine oder im Team in freier Praxis, Kliniken, Rehabilitationszentren, im Managementbereich, in pädagogischen oder sozialen Institutionen.

Um als Berufsvereinigung einen Mindeststandard ihrer Mitglieder garantieren zu können, verabschiedet die DGfT ein 2012 entwickeltes Konzept zur Zertifizierung und zur Registratur. Auf dem Hintergrund, dass es sich bei den Drama-/Theatertherapeuten um eine in Deutschland noch recht junge und schnell wachsende Therapeutengruppe handelt, werden die Kriterien zur Registrierung und Zertifizierung regelmäßig per anno überprüft und ggf. angepasst.

§ 2 Ausbildung und Abschluss

Die dreijährige Ausbildung zur Drama-/TheatertherapeutIn erfolgt in Deutschland zurzeit ausschließlich in Weiterbildungsform, die modular in der Zusammenarbeit von zwei Hochschulen, der DGfT und der Abteilung für Fort-/Weiterbildung der DGfT, dem Institut für Theatertherapie (ITT), angeboten werden. Die Voraussetzung für die Zulassung zu diesen Weiterbildungen ist eine berufliche Tätigkeit bzw. Ausbildung im Bereich Gesundheit, Kunst, Pädagogik, Medizin, Theater, Management oder Sozialwesen.

Die Aufnahme in die Ausbildung in Drama- und Theatertherapie stellt die Mindestvoraussetzung zur Zertifizierung und Aufnahme in die Registratur dar. Alle weiteren theatertherapeutischen Qualifikationen in der Zukunft im Inland oder im Ausland werden auf diesen Mindeststandard hin überprüft.

Die weiteren Mindeststandards ergeben sich aus den hier beschriebenen Kriterien sowie den maßgeblichen Inhalten der drama-Theatertherapeutischen Ausbildung, wie sie in Kooperation aus Hochschulen, ITT und DGfT gegenwärtig angeboten wird.

§ 3 Übergangsregelung

Da dieser Beruf in Deutschland erst in den letzten Jahrzehnten eine stets eindeutiger Form annimmt, kennen wir noch einige Pioniere, die selbst nicht die Gelegenheit hatten im In- oder Ausland einen nun geforderten Ausbildungsabschluss zu erwerben. Die Übergangsregelung ist bis Ende 2013 in Kraft und sieht die Einzelfallprüfung dieser Personen vor, in der jeweils die Art und der Umfang der therapeutischen Arbeit betrachtet sowie beurteilt werden, um somit auf dieser Grundlage über die Zertifizierung zur Aufnahme in die Registratur zu entscheiden.

§ 4 Registratur und lebenslanges Lernen

Die Erstregistratur regelt die Zulassungsbedingungen nach der abgeschlossenen Berufsausbildung. Der Erhalt der beruflichen Anerkennung nach Eintrag in die Registratur als Drama- und TheatertherapeutIn wird in einem eigenen Paragraphen beschrieben. Damit soll zum lebenslangen Lernen angeregt und die Qualität sichergestellt werden.

§ 5 Führung des Berufstitels

Nach erfolgreichem Abschluss der dreijährigen Ausbildung und Aufnahme in die Registratur ist das Mitglied berechtigt, den Berufstitel im Sinne eines Qualitätssiegels zu führen. Der Nachweis wird über das Zertifikat der Gesellschaft geführt.

Die Führung der möglichen durch die DGfT anerkannten Berufstitel im Einzelnen:

- Drama- und TheatertherapeutIn DGfT → Drama-/ TherapeutInnen nach Ausbildung
- Drama- und TheatertherapeutIn DGfT reg. → Drama-/ TherapeutInnen in Registratur
- Drama- und TheatertherapeutIn i.A. → angehende Drama-/TherapeutInnen in Ausbildung

Liegen die Voraussetzungen zur Registratur nicht mehr vor, kann der Berufstitel „Drama- und TheatertherapeutIn DGfT reg.“ nicht mehr geführt werden und das Zertifikat ist an die Gesellschaft als Eigentümerin zurück zu geben.

Die Mitgliedschaft in der DGfT ist zur Führung eines o. g. Berufstitels mit dem Zusatz DGfT zwingend erforderlich. Nichtmitglieder sowie nichtregistrierte Mitglieder der Gesellschaft, sind nicht berechtigt, den Berufstitel „Drama- und TheatertherapeutIn DGfT“ oder „Drama- und Theatertherapeut DGfT“ zu führen.

Zu widerhandlungen werden durch die Gremien der Gesellschaft sowie zivil- und/oder strafrechtlich verfolgt.

§ 6 Umfang des Registraturverfahrens

Das Registraturverfahren umfasst auf Antrag die Überprüfung der Voraussetzungen zur Registratur:

1. bei positivem Abschluss durch Ausstellung des Zertifikates unter Angabe der Gültigkeitsdauer von 3 Jahren (erst nach Verabschiedung dieses Registraturverfahrens ab Sommer 2012)
2. bei Nichterfüllung der Voraussetzungen zur Registratur den Ablehnungsbescheid

§ 7 Antragstellung

Zur Registratur bedarf es eines schriftlichen Antrags unter Beifügung der erforderlichen Nachweise an die Geschäftsstelle der Gesellschaft. Stichtag zur Überprüfung ist jeweils der Monatserste am Beginn eines Quartals jedes Jahres (1.1.; 1.4.; 1.7.; 1.10.). Der Bescheid zur Anmeldung zur Registratur wird von der Geschäftsstelle schriftlich gegeben.

§ 8 Voraussetzungen zur Zertifizierung und Aufnahme in die Registratur

Voraussetzung zur Registratur ist die Erfüllung und Einhaltung folgender Kriterien:

1. Minimalstandard zum Nachweis einer qualifizierten drama-/theatertherapeutischen Ausbildung ist ein zertifizierter Abschluss Dramatherapie an einer deutschen Fachhochschule oder Hochschule mit einer Mindeststundenanzahl von 1100 UE in mindestens 3 Jahren Ausbildungszeit oder ein ausländischer, nach den Vorschriften des Herkunftslandes erworbener, Bachelorabschluss in Drama-/Theatertherapie. Bei allen weiteren beruflichen Werdegängen ist der Nachweis minimal der Äquivalenz zu diesen Kriterien zu führen. Dies kann durch die Akkreditierung der Ausbildungen durch anerkannte, externe Agenturen oder durch Überprüfung durch ein vom Vorstand zu bestellendes Gremium der DGfT geschehen. Dabei ist insbesondere die inhaltliche, formale und zeitliche Gleichwertigkeit sicher zu stellen.

2. Erforderlich ist weiter der Nachweis einer drama-/theatertherapeutischen Berufstätigkeit von mindestens 6 Therapiestunden pro Monat während der ersten 3 Jahre. Theater-/Dramatherapiestunden werden in mindestens 45 minütigen Zeiteinheiten berechnet. Sollte in den ersten 3 Jahren keine therapeutische berufliche Praxis zustande kommen, werden in § 9 Sonderregelungen getroffen.

3. Folgender Berufstitel wird nach Aufnahme in die Registratur geführt:

- Drama- und TheatertherapeutIn DGfT reg. →Drama-/ TherapeutInnen in Registratur

4. Die Einhaltung des berufsethischen Kodex der DGfT. Dies beinhaltet insbesondere den Nachweis berufsbegleitender Fortbildung und Supervision und wird bei Verfahren zur Re-Zertifizierung überprüft.

§ 9 Umfang und Art der Fortbildung und Supervision

Erforderlich für den Erhalt der Anerkennung als „Drama-/Theatertherapeutin in Registratur“ sind berufsbegleitend **je Registraturjahr** (gerechnet ab der Zusage zur Einschreibung):

- mindestens 4 Supervisionen von jeweils mindestens 1 Zeitstunde bei einer/einem der von der DGfT zugelassenen oder anerkannten SupervisorInnen.
- mindestens eine Intervision (kollegiale Beratung zwischen Drama-/TheatertherapeutInnen) von mindestens 8 Zeitstunden bei Mitgliedern ohne berufliche Praxis in den ersten 3 Jahren
- mindestens 50 Fortbildungspunkte (1 Punkt bedeutet 1 Unterrichtseinheit = 45 Minuten) durch Teilnahme an einer von der DGfT genehmigten Fort- oder Weiterbildung, bzw. an den Fortbildungsangeboten des ITT, jedoch mindestens 80 Fortbildungspunkte bei Mitgliedern ohne berufliche Praxis in den ersten 3 Jahren bzw. in der Folgezeit wenn der Berufstitel „Drama- und TheatertherapeutIn DGfT reg.“ weitergeführt werden soll. In den 50 bzw. 80 Fortbildungspunkten werden alle Supervisionen und Interventionen miteingerechnet, wobei der Anteil der Fortbildungen mindestens 30 bzw. 60 Punkte betragen muss.
- Fort- oder Weiterbildungen mit anderen Trägern können im Vorhinein (mindestens 4 Wochen vor Beginn der betreffenden Fort- oder Weiterbildung) zur Genehmigung bei der Geschäftsstelle beantragt werden. Die Zu- oder Absage wird innerhalb von 2 Wochen schriftlich erteilt.¹

§ 10 Re-Zertifizierung zum Verbleib in der Registratur

Die erste Re-Zertifizierung erfolgt nach Ablauf von drei Jahren die weiteren Re-Zertifizierungen jeweils nach Ablauf von fünf Jahren. Zertifizierte Mitglieder werden rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit ihres Zertifikates schriftlich aufgefordert, die für die Re-Zertifizierung erforderlichen Unterlagen bei der Geschäftsstelle der DGfT fristgerecht (der Poststempel dient als Nachweis) einzureichen. Wird dieser Aufforderung nicht innerhalb von drei Monaten nachgekommen, erlischt die Gültigkeit des Zertifikats.

¹ Es werden alle für die dramatherapeutische Tätigkeit relevanten Fort- oder Weiterbildungen berücksichtigt.

§ 11 Nachweise

Nachweise sind schriftlich vorzulegen. Nötig sind bei der Zertifizierung der Nachweis einer qualifizierten drama-/theatertherapeutischen Ausbildung und der Nachweis des Umfangs der drama-/theatertherapeutischen Tätigkeit sowie die Nachweise der Fort- und/oder Weiterbildungen und Supervisionen der letzten drei Jahre bzw. der letzten fünf Jahre. Diese Nachweise müssen von jeweils entsprechend Berechtigten gegengezeichnet werden.

§ 12 Verfahren

Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen wird der Antrag innerhalb von drei Monaten von einer Prüfungskommission, die aus mindestens einem Vorstand und zwei registrierten DGfT-Mitgliedern überprüft und verabschiedet. Zertifizierungsurkunden wie Ablehnungsbescheide werden jeweils von einem Vorstandsmitglied der DGfT unterzeichnet.

§ 13 Gebühren

Registrierung (Erstregistrierung ist kostenfrei) und Re-Zertifizierung sind kostenpflichtig (12 €).

§ 14 Vertraulichkeit

Alle Antragsunterlagen und beigefügten Nachweise werden streng vertraulich behandelt. Sämtliche mit der Antragsbearbeitung oder mit Widerspruchsverfahren befassten Personen sind zur Verschwiegenheit im Hinblick auf alle zur Kenntnis genommenen Inhalte verpflichtet.

§ 15 Widerspruch

Gegen die Entscheidung ist innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Bescheides Widerspruch an den Vorstand möglich. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Zur Fristwahrung ist das Datum des Poststempels maßgeblich.

§ 16 In-Kraft-treten

Diese Geschäftsordnung zum Registraturverfahren wurde vom Vorstand der DGfT erarbeitet, mehrheitlich von den Mitgliedern der DGfT verabschiedet und tritt wirksam ab dem 01.11.2012 in Kraft.